

BStGer BG.2007.20 vom 24. Oktober 2007

Bundesstrafgericht, 2007-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2007.20

FR: TPF BG.2007.20 du 24 octobre 2007

IT: TPF BG.2007.20 del 24 ottobre 2007

Regeste

Örtlicher Gerichtsstand (Art. 279 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 345 StGB)

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 345 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über einen interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass die Kantone über diesen Streit einen Meinungs austausch durchgeführt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen,

E. 1.2

Der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner haben einen erfolglosen Meinungs austausch über den interkantonalen Gerichtsstand betreffend die „Finanzmanager“ durchgeführt. Soweit der Gesuchsgegner vorbringt, er habe Bedenken, ob nicht allenfalls die Bundeszuständigkeit nach Art. 337 Abs. 1 StGB gegeben sei, macht er Zweifel am Vorliegen der kantonalen sachlichen Zuständigkeit geltend (act. 3). Die sachliche Zuständigkeit bestimmt,

- 4 -

ob strafbare Handlungen der kantonalen oder der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt, welche von mehreren räumlich zuständigen Behörden oder Instanzen sich mit der Sache zu befassen hat (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl, Basel 2005, § 32 N. 1 und 3). Bei der sachlichen Zuständigkeit handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 41 N. 7). Es ist somit zu prüfen, ob die „Phishing-Fälle“ allenfalls der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen.

E. 1.3

Dem Gesuch vom 8. August 2007 ist zu entnehmen, dass vermutlich eine aus dem Ausland handelnde unbekannte Täterschaft zahlreiche betrügerische Missbräuche von Datenverarbeitungsanlagen (Art. 147 StGB) und ev. Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) begangen habe, indem sie mittels betrügerisch erlangter Zugangsdaten („Phishing“) zum Nachteil von AA. Kunden Geldüberweisungen über Konten von in verschiedenen Kantonen wohnhaften „Finanzmanagern“ ins Ausland veranlasst habe. Die „Finanzmanager“ wurden ebenfalls - entgegen der Auffassung der Bundesanwaltschaft (act. 5 und act. 6.1) - wegen betrügerischen Missbrauchs von Datenverarbeitungsanlagen (Art. 147 StGB) und wegen Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) angezeigt (act. 1). Gemäss Art. 337 Abs. 1 StGB

unterstehen unter anderem die strafbaren Handlungen gemäss Art. 305bis StGB (Geldwäscheri) sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter StGB ausgehen, der Bundeszuständigkeit, wenn sie zu einem wesentlichen Teil im Ausland oder in mehreren Kantonen ohne eindeutigen Schwerpunkt in einem Kanton begangen wurden. Die „Phishing-Fälle“ haben somit mehrere konkrete Anhaltspunkte (Geldwäscherei, Auslandbezug, verschiedene Kantone etc.), welche auf eine Bundeszuständigkeit im Sinne von Art. 337 Abs. 1 lit. a und lit. b StGB hinweisen. Aufgrund der allfälligen Bundeszuständigkeit gemäss Art. 337 Abs. 1 lit. a und lit. b StGB hätte der Kanton Bern die Bundesanwaltschaft in den Meinungsaustausch mit einbeziehen sollen. Dies war nicht der Fall, weshalb der Meinungsaustausch nicht vollständig (örtlich und sachlich) durchgeführt wurde. Auf das Gesuch ist somit nicht einzutreten.

Der Kanton Bern wird deshalb gebeten, den Meinungsaustausch unter Einbezug der für die Zuständigkeit in Frage kommenden Kantone und der Bundesanwaltschaft zu vervollständigen und, falls sich keine Einigung ergibt, allenfalls einen neuen Antrag bei der I. Beschwerdekammer zu stellen.

E. 2

Gemäss Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG dürfen dem Bund, den Kantonen oder den Gemeinden in der Regel keine Gerichtskosten auf-

- 5 -

erlegt werden. Im vorliegenden Fall drängt sich ein Abweichen von der allgemeinen Regel nicht auf, weshalb dem Gesuchsteller keine Kosten auferlegt werden.

- 6 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.